

## EDITORIAL

Die deutschsprachige Ostrechtswissenschaft steht und stand schon immer vor der riesigen Herausforderung, mit doch begrenztem Einsatz von menschlichen Ressourcen möglichst alle Rechtsgebiete möglichst aller Staaten des „östlichen“ Europas gebührend zu beleuchten und einem breiteren Leserkreis näherzubringen. In guter Tradition stand stets das bedeutendste Land, Russland (bzw. vormem die Sowjetunion), im Mittelpunkt. Stark konzentrierte sich die Forschung auch auf die mitteleuropäischen Länder Polen und Ungarn. Etwas im Abseits blieb wohl der „Südosten“ bzw. etwas vulgarisierend formuliert: der „Balkan“.

Das vorliegende Heft greift im Schwerpunkt diese Länder auf und bietet einen Überblick über die Verfassungsentwicklung der letzten Jahre in Serbien, Montenegro, Mazedonien und Kosovo. *Christoph Hofstätter* und *Marko Stanković* für Serbien, *Goran Cobanov* für Mazedonien und *Robert Muharremi* für Kosovo liefern eine systematische Einführung in die jeweilige Verfassungsordnung, informieren aber auch über wichtige Desiderata möglicher zukünftiger Verfassungsreformen. Stärker politologisch gewichtet ist der Beitrag von *Ivan Vuković* und *Filip Milačić* zu Montenegro.

Außerhalb des Schwerpunktes sei auf die grundsätzlichen Überlegungen von *Andrzej Rzepliński*, aktuell Präsident des polnischen Verfassungsgerichtshofes, zu den Aufgaben eines Richters hingewiesen. Zu einem äußerst kritischen Urteil über den Zustand des ukrainischen Strafrechts kommt *Vyacheslav Navrockyy* in seinem Beitrag.

Die polnische Verfassungsgerichtsbarkeit spielt im vorliegenden Heft noch eine weitere Rolle, die hier besonders hervorgehoben sei. Bekanntlich legt es die aktuelle polnische Regierung geradezu auf eine gesetzliche Demolierung des Verfassungsgerichts an. Aufsehenerregend war daher die Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2016, mit der wesentliche Punkte der Reform der gesetzlichen Grundlagen des Verfassungsgerichts für verfassungswidrig erklärt worden sind. Die polnische Regierung weigerte sich aber, diese Entscheidung im Gesetzblatt kundzumachen und damit in Rechtskraft treten zu lassen. „Osteuropa-Recht“ druckt in dieser Ausgabe die wesentlichsten Passagen dieses (im Original sehr umfangreichen) Urteils in deutscher Übersetzung ab – der Leser möge sich selbst sein Urteil bilden.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

*Bernd Wieser, Graz*